



Verfahren bei Täuschungsverdacht

Die Lehrenden der Abteilung Philosophie gehen davon aus, dass die meisten Studierenden versuchen, ihre Leistungen für das Studium selbständig und auf ehrliche Weise zu erbringen.

Da es in letzter Zeit aber vermehrt zu Täuschungsversuchen kommt, oft unter Zuhilfenahme von so genannten KI-Programmen wie ChatGPT, verpflichten sich die Lehrenden der Abteilung, jeden Täuschungsversuch bei Prüfungsleistungen entsprechend der im Folgenden genannten Schritte zu verfolgen und zu ahnden. Dies dient der Transparenz für alle Beteiligten, Lehrende wie Studierende, und stellt zudem die Gleichbehandlung der Fälle sicher.

Ein Täuschungsversuch liegt vor, wenn „*Studierende [versuchen], das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder Studienleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen*“ (§ 19 Abs. 2 der prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen). Diese allgemeine Regelung wird durch die obligatorische Verwendung der [Eigenständigkeitserklärung](#) der Abteilung Philosophie konkretisiert. Um einen Täuschungsversuch handelt es sich beispielsweise im Fall eines Plagiats, der unerlaubten, nicht mit der betreffenden Lehrperson abgesprochenen Verwendung von KI, der Anfertigung von Leistungen durch Dritte oder des mehrfachen Einreichens eines Textes als Prüfungsleistung ohne vorherige Absprache mit der Lehrperson. Ebenso fallen darunter Verstöße gegen Grundprinzipien verantwortlichen wissenschaftlichen Arbeitens wie z. B. die Bezugnahme auf frei erfundene Quellen oder Literatur.

Täuschungsversuche sind ein schwerwiegender Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, denen jede an der Abteilung Philosophie eingereichte Arbeit entsprechen muss. Diese Regeln werden in den Kursen „Philosophisches Schreiben“ erlernt. Informationen zu den geltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis finden Sie außerdem auf der Hilfsmittelseite der Abteilung. Die Universität Bielefeld hat sich zudem durch Erlass [dieser Ordnung](#) zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

Sollten sich beim Verfassen einer Arbeit Unsicherheiten bei der Anwendung dieser Regeln ergeben, sind alle Lehrenden gern bereit, diese im Austausch mit den Studierenden zu klären. Sie können sich auch gerne an das Studiendekanat oder die studentische Studienberatung wenden. Die Klärung muss jedoch vor der Abgabe der Arbeit geschehen.



Verfahren bei Verdacht auf Täuschung

Grundsätzlich gilt: Verdachtsfälle werden nicht individuell zwischen Prüfer*in und Studierender*m geregelt. Liegt ein solcher Verdacht vor, meldet die*der Prüfer*in das umgehend an die Studiendekanin. Die Studiendekanin begleitet folgendes Verfahren:

1. Die*der Prüfer*in konfrontiert die*den Studierende*n mit dem Vorwurf der Täuschung und lädt zu einer Anhörung zu dem Vorwurf ein. Dazu wird das Formular „Täuschungsverdacht vor Anhörung“ verwendet. Das Schreiben sollte als Anhang per E-Mail an die Uni-Mail-Adresse der*des Studierende*n verschickt werden, mit dem Prüfungsamt der Fakultät und dem Studiendekanat der Abteilung in CC. Der gesamte Schriftverkehr wird seitens des Prüfungsamts in der eAkte der*des Studierenden archiviert. Die Anhörung kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Die*der Studierende* soll die Möglichkeit haben, sich innerhalb einer angemessenen Frist (max. 14 Tage) zu äußern.
2. Bleibt der Täuschungsverdacht auch nach der Anhörung bestehen, entscheidet die*der Prüfer*in über die Bewertung der Leistung. Zu den möglichen Konsequenzen gehört die Bewertung der Arbeit als „nicht bestanden“ (bei unbenoteten Prüfungsleistungen) oder mit der Note „5“ (bei benoteten Prüfungsleistungen). Die*der Prüfer*in teilt die Entscheidung der*dem Studierende*n mit. Dazu wird das Formular „Täuschungsverdacht nach Anhörung“ verwendet. Wiederum sollte das Schreiben als Anhang per E-Mail an die Uni-Mail-Adresse der*des Studierende*n verschickt werden, mit dem Prüfungsamt der Fakultät und dem Studiendekanat der Abteilung in CC. Die Note wird dann, nachdem das Entscheidungsschreiben an die*den Studierende*n geschickt wurde, von der*dem Lehrenden über die Prüfungsverwaltung an das Prüfungsamt gemeldet. Darüber hinaus kann die Studiendekanin nach der Notenvergabe ein Gespräch mit der*dem Studierenden führen, in dem auf die Schwere des Täuschungsfalls und die möglichen Konsequenzen hingewiesen wird.
3. Falls sich der Verdacht auf Täuschung bestätigt oder mehrere Verdachtsfälle bei der*demselben Studierenden vorliegen, kann das Studiendekanat in Absprache mit dem Justizariat sämtliche bisherige Arbeiten der*s Studierenden überprüfen lassen.
4. Täuschungsversuche können erhebliche studienrechtliche Konsequenzen bis hin zur Exmatrikulation haben. Das ist abhängig von der Schwere des Falls sowie etwaigen Wiederholungen. Jeder Täuschungsfall wird in der Prüfungsakte vermerkt.

So erreichen Sie das Studiendekanat:

Studiendekanin der Abteilung Philosophie ist Prof.in Dr. Michaela Rehm (lehre-rehm@uni-bielefeld.de). Stellvertretende Studiendekanin ist Dr. Almut Kristine v. Wedelstaedt (awedelstaedt@uni-bielefeld.de). Unter der Funktionsadresse studien.dekanat@uni-bielefeld.de erreichen Sie die Assistentin des Studiendekanats, Jennifer Stracke. Über diese Adresse kontaktieren Sie die studentische Studienberatung: studberphil2011@uni-bielefeld.de